



BEKANNTMACHUNGSSATZUNG

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und ortsüblichen Bekanntgaben

vom 06. Juli 2020

Inhalt

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen	1-2
§ 2 Ortsübliche Bekanntgaben.....	2
§ 3 Inkrafttreten.....	3

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (DVO GemO) jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Stühlingen am 06.Juli 2020 die Neufassung der folgenden Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Stühlingen ergehen gemäß § 1 Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO), soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, grundsätzlich durch Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Stühlingen (ordentliche Form der öffentlichen Bekanntmachung). Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt der Ausgabetag des Amtsblattes.
- (2) Ergänzend erfolgt die Bereitstellung öffentlicher Bekanntmachungen auf der Internetseite der Stadt Stühlingen unter www.stuehlingen.de – Rubrik „Aktuell/Bekanntmachungen/Ausschreibungen/Veröffentlichungen“. Der Bereitstellungstag ist dabei anzugeben. Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die Wortlaute der ortsüblichen Bekanntmachung können bei der Stadt Stühlingen von jedermann während der Öffnungszeiten kostenfrei eingesehen werden. Gegen Kostenerstattung werden Ausdrucke der öffentlichen Bekanntmachung zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.

- (3) Sind Pläne, Karten oder andere zeichnerische Darstellungen Bestandteil einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten im Rathaus Stühlingen zur Einsicht ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Hierauf muss in der Satzung hingewiesen werden.
- (4) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in ordentlicher Form der Bekanntmachung - insbesondere wegen Nichterscheinen des Amtsblatts infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse – als nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise wie folgt durchgeführt werden (Notbekanntmachung):
 1. Die öffentliche Bekanntmachung in Form der Notbekanntmachung erfolgt grundsätzlich durch Abdruck in den Ausgaben der Tageszeitungen „Südkurier und Badische Zeitung“. Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag der Tageszeitung.
 2. Erscheinen die in Nr. 1 genannten Tageszeitungen nicht rechtzeitig, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung in Form der Notbekanntmachung durch Anschlag an der Verkündungstafel im Eingangsbereich des Rathauses Stühlingen, Schlossstraße 9, 79780 Stühlingen, auf die Dauer von mindestens einer Woche. Die Tage, an denen die Anschläge angebracht und abgenommen werden, sind auf dem jeweiligen angeschlagenen Exemplar urkundlich zu vermerken. Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt der Tag des Anbringens der Anschläge an der Verkündungstafel des Rathauses.
- (5) Im Falle der Notbekanntmachung ist die öffentliche Bekanntmachung in ordentlicher Form der öffentlichen Bekanntmachung unverzüglich zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen.

§ 2

Ortsübliche Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntgaben, insbesondere von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen der Gremien der Stadt Stühlingen, erfolgen grundsätzlich durch Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Stühlingen.
- (2) Ergänzend erfolgt die Bereitstellung ortsüblicher Bekanntgaben im Bürgerinformationssystem (Ratsinformationssystem) auf der Internetseite der Stadt Stühlingen unter www.stuehlingen.de - Rubrik „Für Bürger/Politik/Bürgerinformationssystem“.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 21.11.1978, einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen, außer Kraft.

Stühlingen, den 07.Juli 2020

Joachim Burger
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.